

Förderrichtlinien

I. Grundlagen / Ziele der Förderung

- 1) Die gemeinnützige Hans Sauer Stiftung verfolgt den Zweck, Kreativität und Erfindungswesen auf allen naturwissenschaftlichen, technischen, ökologischen und angrenzenden (z. B. kulturellen) Gebieten zu fördern. Sie fördert damit Wissenschaft und Forschung.
- 2) Fördermaßnahmen der Stiftung können nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfolgen. Darüber hinaus hat die Stiftung sämtliche Vorschriften einzuhalten, die der Erhaltung ihrer Steuerbegünstigung dienen.
- 3) Die Hans Sauer Stiftung versteht sich sowohl als fördernde Stiftung, die es Dritten z. B. ermöglicht, interessante Projektansätze zu verfolgen, als auch als operativ tätige Stiftung, die ihre Ziele im Rahmen von eigenen Projekten (Wettbewerbe, Veranstaltungen u.a.m.) verfolgt.

II. Förderfähige Projekte

- 1) Die Hans Sauer Stiftung unterstützt im Rahmen ihres Stiftungszwecks:
 - Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
 - wissenschaftliche Vorträge und Schulungen;
 - Bildungs- und Fortbildungsinitiativen;
 - Kooperationen mit Hochschulen und außeruniversitären wissenschaftlichen Instituten;
 - gemeinnützige Einrichtungen, insbesondere Stiftungen und Vereine, die ähnliche Ziele verfolgen;
 - Stipendien;
 - Preise im Rahmen von Wettbewerben;
 - Druckkosten;
 - Vortragsveranstaltungen, Tagungen, Symposien etc.
- 2) Förderfähig sind Projekte, die
 - ökologischen Nutzen versprechen;
 - sozialen Nutzen versprechen;
 - ethische, ökologische und interkulturelle Fragestellungen in Innovationsprozesse integrieren;
 - Kompetenzen für verantwortungsbewusstes Denken und Handeln fördern.

- 3) Nicht förderfähig sind – neben Anträgen die nicht in den Bereich des Stiftungszwecks fallen – z. B.:
- zeitlich oder sachlich sich überschneidende Mehrfachanträge desselben Antragstellers (persönlich oder wirtschaftlich);
 - Anträge zur institutionellen Grundförderung von Einrichtungen;
 - Projekte, die schon vor Antragseingang begonnen wurden (in Ausnahmefällen kann eine Regelung für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gefunden werden).

III. Antragstellung

- 1) Bestimmte Fristen zur Einreichung von Anträgen müssen nicht eingehalten werden. Über die Vergabe von Fördermitteln entscheiden die Gremien der Hans Sauer Stiftung während des gesamten Geschäftsjahres.
- 2) Die Antragstellung erfolgt schriftlich und in mehreren Schritten zunächst über eine Antragskizze, die auf der Homepage der Stiftung heruntergeladen werden kann. Diese ist entweder per E-Mail (hss@hanssauerstiftung.de) oder mit Postversand in einfacher Ausfertigung an die Anschrift: Hans Sauer Stiftung, Haus des Stiftens, Landshuter Allee 11, 80637 München zu senden.
- 3) Nach einer Erstprüfung kommt die Stiftung mit einer Rückmeldung und ggf. weiteren Informationen auf den Antragsteller zu.

IV. Bewilligung und Auszahlung der Mittel

- 1) Die Stiftung entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag und teilt das Ergebnis dem Antragsteller schriftlich mit. Wird die Förderung bewilligt, so erhält der Antragsteller diese Förderrichtlinien sowie einen Förderbescheid, der die weiteren Bedingungen der Förderung regelt. Kosten und Auslagen, die dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Antragstellung entstehen, werden durch die Stiftung nicht ersetzt.
- 2) Es ist zu beachten, dass ein Anspruch auf Förderung voraussetzt, dass der Stiftung je ein vom Antragsteller unterzeichnetes Exemplar dieser Förderrichtlinien sowie des Förderbescheids vorliegen und diese damit als ausdrücklich anerkannt gelten können.
- 3) Die bewilligten Mittel werden als Zuschuss oder Darlehen gewährt. Einzelheiten werden ggf. in einem separaten Förder- oder Darlehensvertrag geregelt.
- 4) Der Förderempfänger (Mittelpfänger) verpflichtet sich, der Stiftung auf Anforderung hin einen zeitlich gestaffelten Bedarfsplan für den Abruf der Einzelbeträge zu übergeben. Ferner

verpflichtet er sich, während der Laufzeit des Projekts/der Förderung der Stiftung jede eintretende oder notwendig werdende Änderung wichtiger Umstände unverzüglich schriftlich bekannt zu geben (siehe auch Ziff. VIII.).

- 5) Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt im Normalfall auf Abruf durch den Förderempfänger, der allerdings vorab das Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen nachzuweisen hat. Die bewilligten Mittel sind befristet, spätestens bis sechs Monate nach Ablauf des Projekts abrufbar.
- 6) Ausbezahlte Mittel, die aus irgendwelchen Gründen zunächst nicht in Anspruch genommen werden, sind unverzüglich (mit entsprechender Begründung) an die Stiftung zurück zu überweisen.
- 7) Ist der Förderempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die jeweils in den Anschaffungskosten oder Leistungsentgelten etc. enthaltene Umsatzsteuer nicht förderfähig.

V. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung

- 1) Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich vernünftig und sparsam zu verwenden.
- 2) Soweit im Förderbescheid nicht anderweitig geregelt, ist die Beschaffung von Gegenständen dem Förderempfänger selbst überlassen.
Bei der Beschaffung sind nach Möglichkeit alle Rabatt- und Skonto-Möglichkeiten auszuschöpfen; darüber hinaus sind Vergleichsangebote einzuholen. Im „Verwendungsnachweis“ (siehe Ziff. IX.) sind entsprechende Nachweise zu führen.
- 3) Nimmt der Förderempfänger Beratungshilfe (z.B. durch Gutachter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder Patentanwälte) in Anspruch, so werden Gebühren hierfür nur bis zur Höhe der allgemein üblichen oder gesetzlichen Gebühren gefördert. Die Stiftung kann weitere Beschränkungen bei der Förderung von Beratungsleistungen vorsehen.

VI. Zweckbindung der Mittel

- 1) Die bewilligten Mittel dürfen ausschließlich zu dem im Förderbescheid vorgesehenen Zweck verwendet werden. Finanzielle Abweichungen und sachliche Umdispositionen sind der Stiftung vorher schriftlich anzuzeigen und bedürfen deren vorherigen Zustimmung.
- 2) Der Förderempfänger hat dafür zu sorgen, dass die mit Stiftungsmitteln angeschafften Gegenstände sachgemäß untergebracht, gepflegt und gewartet sowie mit einem Hinweis versehen werden, dass sie mit Mitteln der Stiftung angeschafft worden sind.

- 3) Der Förderempfänger verpflichtet sich, im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren, anderen Personen, die von der Stiftung gefördert werden, auf Anforderung Hilfestellung durch Gutachten, Beratung, Herstellung von Kontakten, Unterstützung in behördlichen Verfahren u.ä. zu gewähren.

VII. Berichterstattung und Publikationen des Förderempfängers

- 1) Der Förderempfänger verpflichtet sich, bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten, sechs Monate nach Abruf der ersten Mittel unaufgefordert einen Zwischenbericht über den Fortgang des Projekts vorzulegen. Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projekts /der Veranstaltung / nach Veröffentlichung der Publikation ist ein zusammenfassender Abschlussbericht vorzulegen (siehe „Hinweise für Geförderte“, „Merkblatt Zwischenbericht“ und „Merkblatt Abschlussbericht“).
- 2) Die Stiftung will die von ihr unterstützten Projekte und deren Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt und der interessierten Fachwelt zugänglich machen. Sie erwartet deshalb, dass die Förderempfänger jede Möglichkeit der Information über die geförderten Projekte in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder neuen Medien nutzen und dabei in angemessener Form und an geeigneter Stelle auf die Unterstützung durch die Stiftung hinweisen.
- 3) Bei der Förderung von Publikationen erhält die Stiftung die im Förderbescheid vereinbarte Anzahl von Sonderdrucken bzw. Belegexemplaren. Bei der Förderung von Erfindungen und Innovationen erhält die Stiftung mindestens einen Prototyp. Die Stiftung erhält ebenso mindestens ein Endprodukt, sofern ein solches hergestellt wurde.

VIII. Sonstige Pflichten des Förderempfängers

- 1) Der Förderempfänger ist verpflichtet, der Stiftung unaufgefordert, schriftlich unverzüglich
 - Adressänderungen mitzuteilen;
 - Rechenschaft über die ihm aus der Verwertung des Projektes zugeflossenen wirtschaftlichen Vorteile zu geben;
 - mitzuteilen, wenn für ihn oder andere Personen Patente eingetragen oder Schutzrechte anderer Art erteilt werden, die – auch teilweise – auf dem geförderten Projekt beruhen;
 - alle rechtlichen und tatsächlichen Änderungen seiner Schutz- und Nutzungsrechte an Erfindungen und daraus resultierende Entgeltansprüche umfassend offen zu legen;
 - Ereignisse mitzuteilen, die das Projekt wesentlich beeinflussen und dessen Ziele und Durchführung gefährden könnten;

- mitzuteilen, falls für dasselbe Projekt von anderer Seite eine Förderzusage erfolgen sollte.
- 3) Der Förderempfänger ist auf Anforderung der Stiftung verpflichtet, ihr schriftlich unverzüglich
- alle mit dem Projekt zusammenhängenden Informationen zur Verfügung zu stellen und Einsicht in die projektrelevanten Unterlagen zu gewähren;
 - auf Verlangen den wirtschaftlichen Erfolg durch Vorlage entsprechender – auch steuerlicher – Unterlagen und Belege nachzuweisen.

IX. Verwendungsnachweis

- 1) Nach Abschluss des Projektes / der Veranstaltung / Erscheinung der Publikation ist der Stiftung vom Förderempfänger spätestens nach zwei Monaten ein Verwendungsnachweis für die empfangenen Fördermittel zu übergeben. Dieser muss eine Übersicht über die gesamten Ausgaben und Deckungsmittel des Projektes sowie über die Zuordnung der Fördermittel enthalten. Hierzu ist das Formular „Verwendungsnachweis“ zu verwenden.
- 2) Ausgaben, die vor Zugang des Förderbescheides geleistet worden sind, sind nicht abrechnungsfähig (es sei denn, im Förderbescheid – ggf. in einem separaten Förder- oder Darlehensvertrag – ist ausdrücklich eine gegenteilige Regelung getroffen).
- 3) Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein. Diese Belege sind vom Förderempfänger für eine Prüfung 10 Jahre aufzubewahren, bereitzuhalten und der Stiftung bzw. einem von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

X. Sicherungsrechte der Stiftung

- 1) Das Eigentum an Gegenständen, die der Förderempfänger mit Fördermitteln erworben hat, steht der Stiftung zu und kann nicht an Banken oder an Dritte zur Sicherung verpfändet/abgetreten werden. Der Förderempfänger verpflichtet sich daher hiermit, der Stiftung unaufgefordert Auskunft über Gegenstände zu erteilen, die er mit den bewilligten Fördermitteln erwerben wird oder erworben hat. Er ist verpflichtet, mit der Stiftung sobald als möglich, einen Sicherungsübereignungsvertrag abzuschließen.
- 2) Ein Verstoß des Förderempfängers gegen seine o.g. Verpflichtungen, stellt einen wichtigen Grund für die Stiftung zur Kündigung aller geschlossenen Verträge dar. Die Stiftung ist verpflichtet, das Eigentum an den ihr sicherungsweise übereigneten Gegenständen auf den Förderempfänger zu übertragen, wenn und soweit die Rückzahlung der Fördermittel (einschließlich etwaiger Zinsen) vollständig durch den Förderempfänger erfolgt ist.

XI. Auskunfts- und Nachweispflichten, Widerrufsvorbehalt

- 1) Soweit diese Förderrichtlinien Auskunfts- und Nachweispflichten des Förderempfängers enthalten, ist die Stiftung berechtigt, in entsprechender Anwendung von § 716 Abs. 1 BGB die Geschäftsbücher und Papiere des Förderempfängers einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht über die Richtigkeit der gemachten Angaben anzufertigen. Diese Rechte können auch durch von der Stiftung beauftragte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte wahrgenommen werden.
- 2) Die Auszahlung zugesagter Fördermittel kann vorübergehend oder auf Dauer gekürzt oder eingestellt werden, wenn die Stiftung aufgrund besonderer Umstände zur Auszahlung ohne Zugriff auf ihre Vermögenssubstanz nicht in der Lage ist. Als solche Umstände gelten insbesondere wesentliche Verminderungen der Erträge der Stiftung.
- 3) Die Stiftung behält sich die Möglichkeit vor, die Bewilligung der Förderung unter bestimmten Umständen zurückzunehmen. Werden ihr z.B. zwischen Bewilligung und Auszahlung Umstände bekannt, die schon zum Bewilligungszeitpunkt vorlagen und deren Kenntnis zur Ablehnung des Antrags geführt hätte, so kann in einem solchen Fall eine Rücknahme erfolgen. Werden ihr derartige Umstände erst nach der Auszahlung bekannt oder treten sie erst danach ein, ist eine Rückforderung ebenfalls möglich.

XII. Haftung

- 1) Die Stiftung haftet nicht für Schäden (auch Folgeschäden), die aus der Durchführung des geförderten Projekts entstehen – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Sie haftet auch nicht für Mängel der mit Fördermitteln angeschafften Gegenstände sowie für Schäden, die durch den Gebrauch/das Inverkehrbringen dieser Gegenstände verursacht werden – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund.
- 2) Sollte die Stiftung für solche Schäden haftbar gemacht werden, stellt der Förderempfänger sie von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 3) Über die im Förderbescheid (ggf. im Förder- oder Darlehensvertrag) ausdrücklich zugesagten Leistungen hinaus übernimmt die Stiftungen keinerlei Kosten und Lasten.

XIII. Inkrafttreten

- 1) Diese Förderrichtlinien treten zum 1.5.2017 in Kraft.

- 2) Der Unterzeichner bestätigt, von den vorstehenden Förderrichtlinien der Hans Sauer Stiftung Kenntnis genommen zu haben und stimmt diesen als Auflage und Bestandteil der Förderung zu. Er sichert zu, alle Angaben in den Antragsunterlagen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht und Tatsachen, die einer Förderung entgegenstehen würden, nicht verschwiegen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Förderempfängers